



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. März 2024

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Abgabenachricht**

BEZUG Ihre Anfrage vom 1. März 2024

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 3 - PR 1200/24/10037**

DOK **2024/0218204**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

Ihre E-Mail vom 1. März 2024 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird hier unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit vorgenannter E-Mail nachfolgenden Antrag u. a. nach § 1 IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auf X (formals Twitter), schrieb der Finanzminister CL:

*"Die Einführung einer #Bezahlkarte für Asylbewerber ist dabei von zentraler Bedeutung. Sie wird die Anziehungskraft des deutschen Sozialsystems effektiv reduzieren."
https://twitter.com/c_lindner/status/1763504538508521605*

** Wie viel Geld wird aktuell (im Jahr) - durch Asylbewerber - ins Ausland überwiesen (bitte für die letzten 5 Jahre aufschlüsseln)?*

** Was kostet die Bereitstellung der Bezahlkarte (+ das System dahinter)*

*** einmalig?*

*** pro Jahr? "*

Nach den für die Bearbeitung Ihres Antrags hier zugrunde gelegten Regelungen des IFG hat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Mit Ihrem eingangs wiedergegebenen Antrag begehren Sie keinen Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG, sondern erbitten unter Bezugnahme auf die Thematik „Bezahlkarte für Asylbewerber“ um die Erteilung einer sonstigen Auskunft durch die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

- *Wie viel Geld wird aktuell (im Jahr) - durch Asylbewerber - ins Ausland überwiesen (bitte für die letzten 5 Jahre aufschlüsseln)?*
- *Was kostet die Bereitstellung der Bezahlkarte (+ das System dahinter) einmalig? pro Jahr? “*

Die Erteilung dieser sonstigen Auskunft bzw. die Beantwortung der vorgenannt aufgeführten Fragen ist nach dem IFG nicht geschuldet. Bereits aus diesem Grund wäre Ihr IFG-Antrag daher abzulehnen.

Ihr Anliegen habe ich aber an das für Bürgeranfragen zuständige Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog im BMF weitergeleitet, das in eigener Zuständigkeit über das Ob und Wie der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Hinweis:

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Abgabennachricht. Falls Sie dennoch eine förmliche Bescheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum **2. Mai 2024**; sollte ich bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, wird der Vorgang in dem für IFG-Anfragen zuständigen Referat V B 3 im BMF als erledigt zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Raithel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.